



Rücktrittsmöglichkeit der Eltern bei der Einschulung

Gemäß der gesetzlichen Neuregelung von Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG haben Eltern die Möglichkeit, für im Oktober, November oder Dezember geborene schulpflichtige Kinder den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen. Diese Regelung wird wirksam, wenn diese Kinder tatsächlich schulpflichtig werden, also ab 2008 bzw. 2009 und 2010. Für das Schuljahr 2009/10 gilt diese Regelung für Kinder, die im Oktober und November 2009 sechs Jahre alt werden. **Die Rücktrittsmöglichkeit ist gesetzlich festgelegt und bleibt somit auch in den kommenden Jahren bestehen.**

Die Entscheidung, ob die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird, soll **möglichst zeitnah zum Termin der Schuleinschreibung im April** getroffen werden, damit sie dem tatsächlichen Entwicklungsstand des Kindes gerecht wird.

Hinweise und Informationen zur Umsetzung dieser Regelung

1. Wenn Eltern sich sicher sind, dass ihr Kind noch nicht eingeschult werden soll

- Die Eltern lassen der zuständigen Grundschule spätestens bis zum Anmelde-termin im April eine schriftliche Erklärung zukommen, dass von der Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- Das Erscheinen an der Grundschule am Anmeldetag ist bei Vorliegen dieser schriftlichen Erklärung nicht erforderlich.
- Das Kind hat den Status „nicht schulpflichtig“. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Zurückstellung. Die Möglichkeit einer Zurückstellung im folgenden Jahr bleibt erhalten.
- Die schriftliche Erklärung, dass die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird, verbleibt an der Schule und wird im nächsten Jahr zum Schülerakt genommen.
- Die Entscheidung der Eltern, ihr Kind nicht einzuschulen, kann bis zum 15. Mai rückgängig gemacht werden, wobei dann die Schulfähigkeit von der Schule nachträglich zu prüfen ist. Nach diesem Termin muss für die Schule wegen der Planung für die Klassenbildung Klarheit über die Zahl der Schulanfänger bestehen.

2. Wenn Eltern Zweifel haben, ob ihr Kind eingeschult werden soll

- Das Kind nimmt am regulären Schulaufnahmeverfahren teil. Im Anschluss folgt ein Beratungsgespräch mit den Eltern, das mündet in
 - die Schulaufnahme, oder
 - eine schriftliche Erklärung, dass die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird.
- Auch in diesem Fall kann die Entscheidung der Eltern bis zum 15. Mai rückgängig gemacht werden. Eine nachträgliche Entscheidung für die Schulaufnahme ist bis zum 15. Mai nur dann möglich, wenn die Schule das Kind im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens für schulfähig erachtet hat.

3. Wenn Eltern ihr Kind einschulen möchten

Das Kind nimmt am regulären Schulaufnahmeverfahren teil. Eine Einschulung erfolgt nur dann nicht, wenn die Schule das Kind für noch nicht schulfähig erachtet. In diesem Fall soll den Eltern empfohlen werden, die Rücktrittsmöglichkeit wahrzunehmen. Andernfalls erfolgt eine Zurückstellung und es ist im darauffolgenden Jahr keine Zurückstellung mehr möglich (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 3 BayEUG).

Hinweise zur Schuleingangsuntersuchung

- Den Eltern, die die Rücktrittsmöglichkeit wahrnehmen wollen, wird empfohlen, das Kind in jedem Fall an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen zu lassen: Die Eltern erhalten dadurch zusätzliche Erkenntnisse, die bei der Entscheidung über eine Einschulung hilfreich sein können. Zudem liegt die Schuleingangsuntersuchung vor, falls die Eltern im April ihre Meinung ändern und sich doch für eine Einschulung entscheiden. Verpflichtend ist die Teilnahme im Jahr vor dem Schulbesuch, also im Falle der Wahrnehmung der Rücktrittsmöglichkeit erst im folgenden Jahr.
- Wenn die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird, ist es nicht erforderlich, die bereits vorgenommene Schuleingangsuntersuchung im Folgejahr komplett zu wiederholen, wenn die Ergebnisse im Vorjahr ohne Auffälligkeiten waren. Lediglich Faktoren, die sich kurzfristig verändern können, sollten aktuell ein zweites Mal überprüft werden (Seh-, Hörtest).
- Falls Auffälligkeiten festgestellt wurden, kann im Falle eines Rücktritts eine zweite Untersuchung im Folgejahr empfehlenswert sein.